

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DER FIRMA BOLDT+Faßbender GMBH

Stand: Mai 2000

I. Vertragsabschluss

1. Für alle Angebote, Verträge und Lieferungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden, nachträgliche Vertragsabänderungen und Zusicherungen, werden nur durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers rechtsgültiger Vertragsbestandteil. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung des Auftragnehmers verzichtet werden, der Auftragsbestätigung steht die -auch nur teilweise- Ausführung der bestellten Leistung gleich.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bzgl. der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Auftraggeber, ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

II. Ausführung

Sind Bauleistungen Gegenstand dieses Vertrages, so gelten nacheinander folgende Regelungen:

- a) die der Auftragsbestätigung beigefügten Hinweise für bauseitige Leistungen,
- b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- c) die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) in der jeweils gültigen Fassung, Teile B und C (Allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen - Rolladenarbeiten DIN 18358).

III. Lieferfristen

1. Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich angegeben. Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Der Auftraggeber kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist den Auftragnehmer schriftlich auffordern, in angemessener Frist zu liefern. Mit Erhalt dieser Mahnung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn dem Auftragnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzugs dem Auftragnehmer nach angemessener Zeit auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Werkes nach Ablauf der Frist ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich auf höchstens 10 % des vereinbarten Werklohnes, soweit er nicht auf einer einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Auftragnehmers bestimmen sich dann nach Ziffer III Nr. 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2.
4. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, wie z.B. Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, tritt Lieferverzug nicht ein.
5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens eines Drittherstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand unwesentlich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.
6. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen Maße und Gewichte u.s.w. des Vertragsgegenstandes sind nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Ansonsten sind sie als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sie dienen vielmehr als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand gem. Ziffer VII Nr. 4 fehlerfrei ist.

Sofern der Auftragnehmer oder ein Dritthersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern braucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Werk bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Werk zurückzunehmen, der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Werkes durch den Auftragnehmer liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucher-Kreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Werkes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
2. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Auftraggeber. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweisen. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Auftraggebers gutgebracht.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung des Werkes durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird das Werk mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Werkes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
4. Wird das Werk mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werkes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum und das Miteigentum für den Auftragnehmer.
5. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auch die Forderungen zur Sicherung dessen Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

V. Aufmaß und Abrechnung

Ergänzend zu DIN 18358, Ziffer 6.2 und den Richtlinien für die Ausführung von Rolläden im Bauwesen, Ziffer 4.1, wird für die Abrechnung von Rolläden als Höhenmaß das Rohbaurichtmaß zzgl. 150 mm zugrunde gelegt.

Im übrigen gelten für die Abrechnung folgende Mindestmaße:

- 1,3 qm bei eingeplanten Rolläden (Innenroller)
- 1,5 qm bei nachträglich eingebauten Rolläden (Außenroller)
- 2,5 qm bei Rolltoren und Rollgittern.

VI. Abnahme

1. Der Auftraggeber hat das Recht und die Pflicht, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eines entsprechenden Ausführungsangebotes das Werk abzurufen.
2. Bleibt der Auftraggeber mit der Annahme des Ausführungsangebotes länger als 14 Tage ab Zugang des Angebotes vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Auftraggeber nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Werklohnes nicht instande ist.

3. Verlangt der Auftragnehmer Schadenersatz, so beträgt dieser 80 % des Werklohnes. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftraggeber einen wesentlich geringeren bzw. das Fehlen eines Schaden nachweist.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach Umfang und Dauer hinsichtlich der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistung nach § 13 VOB/B in der jeweils gültigen Fassung. Für Teile der Leistung, die nicht als Bauleistung anzusehen sind, insbesondere Teilerzeugnisse von Drittherstellern, z.B. Erzeugnisse des Maschinen- und Getriebebaus sowie der Elektroindustrie, gilt die gesetzliche Gewährleistung von sechs Monaten nach Abnahme der Leistung.
2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von Fehlern und durch sie an anderen Teilen des Werkes verursachten Schäden (Nachbesserung).
3. Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Auftragnehmer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.
4. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, daß
 - das Werk zuvor von einem vom Auftragnehmer nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Auftraggeber dies erkennen mußte oder
 - in das Werk Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Auftragnehmer nicht ausdrücklich genehmigt hat oder
 - das Werk in einer vom Auftragnehmer nicht genehmigten Weise verändert worden ist
 - der Fehler infolge mangelhafter Pflege, fehlerhafter, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger, nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände entstanden ist.
5. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Sämtliche Ansprüche wegen Fehlern verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gem. Ziffer VII Nr. 1. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler wird zur Beseitigung des Fehlers Gewähr leistet; solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung des Auftragnehmers, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor.

VIII. Preise

1. Die Angebotspreise sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.
2. Soweit Einbau- und Montagekosten im Preis enthalten sind wird eine Ausführung entsprechend der Hinweise für bauseitige Leistungen und die Möglichkeit ununterbrochener Montage vorausgesetzt. Für Unterbrechungen der Arbeit, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, werden die normalen Stundensätze berechnet. Leistungen, die nicht zu den Haupt- oder Nebenleistungen gem. DIN 18358 gehören, wie z.B. Stemmarbeiten in Beton, Mauerwerk usw. müssen zusätzlich vergütet werden.
3. Verteuerungen der Material-, Herstellungs-, und Transportkosten sowie Erhöhungen der Löhne und öffentlichen Abgaben, die nach Auftragserteilung eintreten, berechtigen zu einer Preisangleichung, sofern der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Im übrigen ist eine Preisangleichung zulässig, wenn die Leistungen vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Leistungszeit nicht bestimmt ist und die Leistung später als vier Monate abgerufen wird. Ein Rücktritt vom Vertrags wegen einer hierdurch bedingten Preiserhöhung ist nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zulässig.
4. Der Werklohn versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer.
5. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so berechtigt eine Änderung des Umsatzsteuersatzes beide Teile zu entsprechender Preisanpassung.

IX. Zahlung

1. Zahlungen sind ohne jeden Abzug am Firmensitz des Auftragnehmers zu leisten.
2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Bei anderen Auftraggebern ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, sofern es nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht.
3. Verzugs- und Fälligkeitszinsen werden mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz i.S.d. § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz berechnet, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine wesentlich geringere oder fehlende Belastung nachweist.
4. Vertreter, Monteure oder sonstige Angestellte des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie ihre Ermächtigung dem Auftraggeber schriftlich nachweisen.
5. Sind Teilzahlungen vereinbart und ist der Auftraggeber als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.
6. Zahlungsanweisung, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

X. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Auftraggeber wird außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen, dies gilt sowohl für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen sowie bei Nebenpflichtverletzungen als auch für Schäden, die dadurch entstehen, daß das Werk nicht oder nur noch eingeschränkt zugänglich ist, insbesondere durch unsachgemäßes Übertapazieren von Revisionsklappen ohne Freihaltung der Verschlusschrauben und/oder ohne Beachtung der Klappenrandschlitz durch Dritte oder den Auftraggeber.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Schwelm, auch wenn der Auftraggeber das Werk an eine Baustelle liefern läßt oder dort erbringt.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Schwelm (Amtsgericht) bzw. Hagen (Landergericht).
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber dem Auftraggeber der Wohnsitz des Auftraggebers als Gerichtsstand.

XII. Schlußbestimmungen

Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.